



# Qualitätszeichen des Landes Brandenburg



## „Gesicherte Qualität Brandenburg“ Zusatzanforderungen für den Produktbereich Rindfleisch

(Erzeugung, Erfassungshandel, Schlachtung,  
Zerlegung, Endverkauf)

Stand: 01.01.2023

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>1</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.1	Definition und Anforderung an die Fleischqualität	3
1.2	Gentechnik	4
1.3	Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb	4
<b>2</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</b>	<b>5</b>
2.1	Teilnahmevereinbarung	5
2.2	Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen	5
2.3	Erstkontrolle	5
2.4	Eigenkontrolle	5
2.5	Fachliche Kenntnisse	5
2.6	Tiere	5
2.7	Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb	6
2.8	Haltung	6
2.9	Fütterung	7
2.10	Futtermittelerzeugung	7
2.11	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	8
2.12	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	8
2.13	Tiertransport	8
2.14	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	8
2.15	Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung	9
<b>3</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</b>	<b>10</b>
3.1	Zeichennutzungsvertrag	10
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	10
3.3	Eigenkontrolle	10
3.4	Hygiene	10
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	10
3.6	Tiertransport und Schlachtung	10
3.7	Einhaltung der Mindestreifezeit	11
3.8	Rückstandsuntersuchungen	11
3.9	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	11
3.10	Zeichenverwendung	11
<b>4</b>	<b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>12</b>

# 1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

## 1.1 Definition und Anforderung an die Fleischqualität

Als Rindfleisch gilt Fleisch von Rinderschlachtkörpern der Kategorie Z, A, C, D, E gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013.

Für die Kategorien Z, A, C, D, E gelten folgenden Anforderungen an die Fleischqualität:

Qualitätskriterien	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in großen Strukturen (Großschlachtbetriebe) > 75 Rinder/ Woche	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in handwerklichen Strukturen (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter) < 75 Rinder/ Woche
<b>K.O.</b> pH-Wert (36 h)	frühestens nach 36 Stunden und nach dem Erreichen der Kerntemperatur von 7°C, spätestens nach 48 Stunden < 5,8 (Mastrinder M. long. dorsi, 9.-13. Rippe) < 6,0 (Schlachtkühe M. long. dorsi, 9.-13. Rippe) keine DFD-Eigenschaften	
<b>K.O.</b> Mindestreifezeit	Kurzbratstücke (Steakhüfte, Roastbeef o. K., Filet) mind. 28 Tage ab dem Tag der Schlachtung bis zur Vermarktung an Endverbraucher	
Kategorien	Jungbulle, Ochse, Kühe (Verarbeitung), Färse, Jungrind, Kalb	
Handelsklassen	E, U, R, O (O nur Färsen) Fettklassen 2 und 3	Fakultativ, wenn regionale Zusatzanforderungen gestellt werden
<b>K.O.</b> Schlachtalter	Jungbullen (Kat. A) Ochsen (Kat. C) Kühe (Kat. D) Färse (Kat. E) Jungrind (Kat. Z) Kalb (Kat. V)	< 20 Monate < 30 Monate < 108 Monate < 24 Monate < 12 Monate < 8 Monate
<b>K.O.</b> Schlachtgewicht	Jungbullen (Kat. A) Ochsen (Kat. C) Kühe (Kat. D) Färsen (Kat. E) Jungrind (Kat. Z) Kalb (Kat. V)	< 440 kg < 360 kg < 440 kg < 320 kg < 300 kg < 170 kg
Regionale Zusatzanforderungen	Fakultativ	

## 1.2 Gentechnik

**K.O.** Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen des Landes Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung, erfüllen.

## 1.3 Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb

### 1.3.1 Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

**K.O.** Mastrinder die in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg gemästet werden, müssen in Brandenburg geboren und Aufgezogen worden sein.

### 1.3.2 Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

**K.O.** Schlachtkühe müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren worden sein. Sie müssen 12 Monate, mindestens aber drei Viertel der Lebenszeit unmittelbar vor der Schlachtung, durchgängig in einem teilnehmenden Betrieb in Brandenburg gehalten worden sein. Die Schlachtkühe stammen ausschließlich aus Mutterkuhhaltung.

## 2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

### 2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Mastbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung als verbindlich.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmevereinbarung als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abzuschließen, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde. Die Zeichennutzer gewährleisten in diesem Falle alle Rechte des Zeichenträgers gegenüber den Erzeugern.

### 2.2 Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen

#### 2.2.1 Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

**K.O.** Mastbetriebe für Mastrinder müssen während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS (Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) zugelassen und zertifiziert sein.

#### 2.2.2 Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

**K.O.** Betriebe mit Schlachtkühen müssen während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS-Standard für die Produktionsart 1016 (Mutter-/ Ammenkuhhaltung mit Kälbern) zertifiziert sein. Die Schlachtkühe stammen ausschließlich aus Mutterkuhhaltung.

Die Teilnahme und Zulassung als Erzeuger in einem anerkannten Programm einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A) oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) steht einer Zertifizierung nach QS gleich.

### 2.3 Erstkontrolle

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Mastbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QS besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

### 2.4 Eigenkontrolle

**K.O.** Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

### 2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen. Hierzu zählt eine landwirtschaftliche Fachausbildung im Bereich Tierproduktion oder höherwertige Ausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der Tierhaltung.

Zusätzlich ist von der für die Produktion verantwortlichen Person der Nachweis einer tierschutzrechtlichen/ tierhaltungsrechtlichen Fortbildung verpflichtend. Die tierschutzrechtliche Fortbildung muss alle zwei Jahre erfolgen und wird durch folgende dokumentierte Nachweise anerkannt: Seminarabschluss anerkannter Fortbildungsanbieter, dokumentierte Schulung durch den Hoftierarzt im Betrieb u.a..

### 2.6 Tiere

Zur Mast sind nur Fleischrassen sowie Kreuzungen mit Fleischrassen oder Zweinutzungsrasen zugelassen, dabei sind als Milchrasen anzusehen, die im Anhang XV der VO (EG) Nr. 1973/2004 aufgelistet sind.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Rindfleisch	- 5 -	01.01.2023

## 2.7 Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb

### 2.7.1 Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

**K.O.** Mastrinder die in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens Brandenburg gemästet werden, müssen in Brandenburg geboren worden sein. Die Masttiere müssen durchgängig im QS-System bzw. im Qualitätszeichen Brandenburg gehalten worden sein.

### 2.7.2 Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

**K.O.** Schlachtkühe müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren worden sein. Sie müssen 12 Monate, mindestens aber drei Viertel der Lebenszeit unmittelbar vor der Schlachtung, durchgängig in einem teilnehmenden Betrieb in Brandenburg gehalten worden sein. Die Schlachtkühe stammen ausschließlich aus Mutterkuhhaltung.

## 2.8 Haltung

### 2.8.1 Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

**K.O.** Die Haltung muss gemäß den aktuellen Leitfäden der QS GmbH, Bonn erfolgen und zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

Die Rindermast erfolgt in der Kombination Mutterkuhhaltung, Weidemast und Laufstallhaltung (Endmast). Die Masttiere sind bis zur Schlachtung mindestens sechs Monate auf Weideflächen gehalten worden. Je nach Abkalbungszeitpunkt der Muttertiere verschieben sich die Freilandphasen auf der Weide und im Winterquartier. Mastbullen dürfen (aus Gründen der Sicherheit) mit Eintritt der Geschlechtsreife in Laufstallhaltung gemästet werden.

Die Rindermast ist in der Laufstallhaltung nur mit eingestreuten Liegeflächen zulässig. Die Einstreu muss weich und natürlichen Ursprungs (Bsp. Stroh, Sägespähne, getrockneter Gärrest, Sand etc.) sein. Befestigte Böden ohne Einstreu sind nur am Futtertisch zulässig.

Den Tieren muss in diesem Fall, je nach Gewicht, folgende Stallfläche im Laufstall zur Verfügung stehen:

- bis 100 kg = 1,5 m<sup>2</sup>/Tier
- bis 200 kg = 2,5 m<sup>2</sup>/Tier
- bis 400 kg = 4,0 m<sup>2</sup>/Tier
- über 400 kg = 5,0 m<sup>2</sup>/Tier

Teilnehmende Betriebe setzen in Brandenburg in der Rindermast auf hornlose Rassen und verzichten somit auf Enthornung. (Ausnahme bilden tierärztlich verordnete Eingriffe zum Schutz des Tieres oder von Artgenossen.

Die Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) sowie an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring (z.B. QS-Antibiotikamonitoring) ist verpflichtend.

Die Aufzucht erfolgt in Mutterkuh-/ Weidelandhaltung.

In der Endmast sind folgende Haltungsformen zulässig\*:

- Laufstall mit Außenklimareizen/ Offenfront
- Laufstall mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m<sup>3</sup>/Tier im Laufhof)
- Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage/6 h).

\*Bis zum 01.01.2026 erfolgt eine Evaluierung der zukünftig relevanten Tierwohlrahmenbedingungen sowie der Marktentwicklung mit dem Zeichenträger für eine finale Entscheidung zur Anpassung (Zeitpunkt, Kriterien).

### Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

**K.O.** Die Haltung muss gemäß den aktuellen Leitfäden der QS GmbH, Bonn erfolgen und zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

Die Schlachtkühe stammen ausschließlich aus Mutterkuhhaltung und verbringen grundsätzlich die gesamte Lebenszeit auf der Weide. Dabei wird bei der Weidehaltung mindestens ein Platzangebot von 0,3 Hektar je GV eingehalten. Witterungsbedingte Pausen in Winterquartieren (Stallzugang/ Freiflächen) und/ oder zum Schutz vor ihren wildlebenden Feinden sind möglich. Stallungen, die als Winterquartier/ Schutzraum genutzt werden, basieren auf den gleichen Vorgaben, wie die Mastrinderhaltung.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Rindfleisch	- 6 -	01.01.2023

Die Haltung in Winterquartieren/ Schutzräumen ist in der Laufstallhaltung nur mit eingestreuten Liegeflächen zulässig. Die Einstreu muss weich und natürlichen Ursprungs (Bsp.: Stroh, Sägespäähne, getrockneter Gärrest, Sand etc.) sein. Befestigte Böden ohne Einstreu sind nur am Futtertisch zulässig.

Das Platzangebot in Winterquartieren (Stallzugang/ Freiflächen) für die Schlachtkuh beträgt mindestens 5,0 m<sup>2</sup>/Tier.

Teilnehmende Betriebe in der Rindermast in Brandenburg verzichten auf Enthornung. Ausnahme bilden tierärztlich verordnete Eingriffe zum Schutz des Tieres oder der Artgenossen.

Im Laufstall oder auf der Bewegungsfläche in der Kombihaltung muss eine Scheuer-Kratz-Bürste angebracht sein.

Die Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank), sowie an einem qualifizierten Antibiotika-monitoring (z.B. QS-Antibiotikamonitoring) ist verpflichtend.

## 2.9 Fütterung

Mastrinder und Schlachtkühe die am Qualitätszeichen des Landes Brandenburg teilnehmen, werden ausschließlich mit Futtermitteln ohne Gentechnik gefüttert.

**K.O.** Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBB-Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden. So ist sichergestellt, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können.

### 2.9.1 Herkunft von Futtermitteln

**K.O.** Eiweißbasierte pflanzliche Einzelfuttermittel sowie eiweißbasierte pflanzliche Mischfuttermittel müssen aus Deutschland stammen.

**K.O.** Stärkebasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel müssen aus Deutschland stammen.

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

**K.O.** Der wesentliche Anteil (mind. 90 % bezogen auf die Trockenmasse) von Raufutter oder sonstigem rohfaserreichem, strukturiertem Futter, muss von Flächen stammen, die der Betrieb selbst bewirtschaftet oder bei Zukaufsfutter von Partnerbetrieben ausschließlich von Flächen aus Brandenburg stammen. Liegen die eigen bewirtschafteten Flächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

## 2.10 Futtermittelerzeugung

**K.O.** Teilnehmende Erzeugerbetriebe dürfen einen Tierbesatz von maximal 2 GV je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) nicht überschreiten.<sup>1</sup>

**K.O.** Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebs kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargelegt werden, dass in den zurückliegenden fünf Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde.

**K.O.** Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/ oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

---

<sup>1</sup> damit werden die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Bereich Landwirtschaft aktiv unterstützt

## 2.11 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

**K.O.** Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus bei QS als Hersteller für Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS-Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel kein Klärschlamm in den zurückliegenden fünf Jahren eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

## 2.12 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

**K.O.** Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

**K.O.** Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

## 2.13 Tiertransport

Im Falle der Beauftragung oder der Durchführung des Transportes durch den Erzeuger, trägt dieser die Verantwortung zur Einhaltung der Transportbedingungen.

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Transport darf nur durch QS-zertifizierte Tiertransport-Unternehmen erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden.
- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Transporte sollen in Abstimmung mit dem Schlachthof in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Bei der Verladung ist auf schmerzinduzierende Treibhilfen möglichst zu verzichten und nur in Ausnahmefällen nach gesetzlicher Vorgabe anzuwenden (QS).
- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

## 2.14 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Ab dem 01.01.2023 sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes von mindestens drei Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Rindfleisch	- 8 -	01.01.2023



- Wildbienennisthilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auch dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- Erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Insbesondere der extensiven Grünlandnutzung oder extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen, zum Erhalt der Kulturlandschaft bei hoher Berücksichtigung der Ansprüche an Biodiversität, wird durch QZBB besondere Bedeutung beigemessen.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen ist im Jahr 2024 mit dem Zeichenträger zu evaluieren, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 1.1.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

## 2.15 Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung

**K.O.** Schlachttiere, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

## 3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

### 3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

### 3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

### 3.3 Eigenkontrolle

**K.O.** Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburger Qualitätszeichens und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

### 3.4 Hygiene

#### 3.4.1 Große Strukturen (> 75 Rinder/ Woche)

Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist für lebensmittelverarbeitende Unternehmen erlaubt, die QS-zertifiziert sind.

#### 3.4.2 Handwerkliche Strukturen (< 75 Rinder/ Woche)

Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Brandenburg durch direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe der Fleischer-Innungen ist für die Betriebe erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

### 3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

**K.O.** Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

### 3.6 Tiertransport und Schlachtung

**K.O.** Der Transport der Schlachttiere darf nur durch QS-zugelassene Transporteure erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Mäster bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen. Der Zeichennutzer ist für die Einhaltung dieser Regelung nachweislich.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- 
- Transporte sollen in Abstimmung mit dem Schlachthof in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- 
- Bei der Verladung ist auf schmerzinduzierende Treibhilfen möglichst zu verzichten und nur in Ausnahmefällen nach gesetzlicher Vorgabe anzuwenden (QS).
- Die Ladefläche ist eingestreut.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Rindfleisch	- 10 -	01.01.2023

- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

**K.O.** Ab dem 01.01.2024 müssen die vom Zeichenträger zur Verfügung gestellten Hilfsmittel für die entsprechenden Mitarbeiter (z.B. Tierschutz-Lern-App) zur Sicherstellung eines tiergerechten Umgangs für die Bereiche Verladen, Transport, Entladen und Verweilen auf dem Schlachthof angewendet werden.

Ab dem 01.01.2024 müssen die Zeichennutzer zur Sicherstellung eines tiergerechten Umgangs für die Bereiche Verladen, Transport, Entladen und Verweilen auf dem Schlachthof den lückenlosen Nachweis einer Videoüberwachung - und dokumentieren durch die beteiligten Dienstleister erbringen lassen. Die am Transport- und Schlachtungsprozess beteiligten Mitarbeiter\*innen sind einmal pro Jahr über eine Tierschutz-Fortbildung weiterzubilden.

Ab dem 01.01.2023 müssen die entsprechenden Schlachtstätten (> 1000 GV/Jahr) über ein Kameraüberwachungssystem (einschl. entsprechender Software) in den Bereichen Anlieferung, Betäubung und Tötung einschließlich der entsprechenden Zutriebswege verfügen.

**K.O.** Schlachtbetriebe und selbst schlachtende Metzger sind verpflichtet, ein Schlachtprotokoll zu führen. Im Schlachtprotokoll sind Schlachtnummer, Gewicht, pH-Wert, Rasse, Erzeugerbetrieb sowie die Ergebnisse der Qualitätsmessungen einzutragen. Die Schlachtprotokolle sind zwei Jahre vom Zeichennutzer aufzubewahren.

### 3.7 Einhaltung der Mindestreifezeit

**K.O.** Bestimmte Rindfleischteilstücke sind vor der Abgabe an Endverbraucher sachgerecht zu reifen (s. Tabelle unter 1.1).

### 3.8 Rückstandsuntersuchungen

Bei der Schlachtung ist stichprobenweise je 100 geschlachteter Rinder eine Fleischsaftprobe zu entnehmen und auf antibiotisch wirksame Substanzen zu untersuchen. Unabhängig vom erforderlichen Antibiotikamonitoring.

### 3.9 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

**K.O.** Schlachtkörper und Teilstücke für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

### 3.10 Zeichenverwendung

**K.O.** Das Qualitätszeichen Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, das heißt, es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

## 4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- 1) QS Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung (aktuelle Fassung)
- 2) QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft (aktuelle Fassung)
- 3) Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
- 4) Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
- 5) QZBB Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung
- 6) Kriterien und Mindestanforderungen der Haltungsform – Stufe 2 und 3 der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (aktuelle Fassung)

## 5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

### **Gender Disclaimer:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

### **Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Rindfleisch	- 12 -	01.01.2023